

VG Meiningen

Urteil vom 22.12.2008

Tenor

I. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger auf seinen Antrag hin eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 28 Abs. 2 AufenthG zu erteilen.

II. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, ein im Jahr 1961 geborener indischer Staatsangehöriger, beantragte am 29.11.2005 bzw. erneut mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13.11.2006 die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG.

Sein Asylverfahren ist seit August 1995 bestandskräftig abgeschlossen. Am 19.04.1999 heiratete der Kläger in Dänemark eine deutsche Staatsangehörige und reiste am 29.06.2000 erneut illegal in die Bundesrepublik ein, nachdem ein von Dänemark aus gestellter Antrag auf Familiennachzug abgelehnt worden war. Er stellte einen Asylfolgeantrag, welcher ebenfalls abgelehnt wurde. Im November 2002 verließ er – nachdem ihm die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen illegaler Einreise versagt worden war – die Bundesrepublik und beantragte aus dem Ausland ein Visum für den Familiennachzug, welches er auch erhielt. Der seit dem 31.01.2003 in E., . . . , gemeldete Kläger erhielt im Folgenden Aufenthaltserlaubnisse bis zum 16.02.2006.

Unter dem 13.08.2007 ließ der Kläger Untätigkeitsklage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben.

Er beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger auf seinen Antrag hin eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen.

Der Kläger lebe nach wie vor und zum Zeitpunkt der Klageerhebung bereits vier Jahre mit seiner deutschen Ehefrau in ehelicher Lebensgemeinschaft zusammen. Wegen unterschiedlicher Arbeitssorte führten sie eine Wochenendehe. Seine deutsche Ehefrau wolle ihre Arbeitsstelle in E. nicht aufgeben, er führe mittlerweile in G. mehrere indische Restaurants. Auf seinen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hin habe die Beklagte plötzlich Zweifel an der Rechtsgültigkeit der Eheschließung in Dänemark wegen eines angeblich gefälschten indischen Scheidungsurteils geäußert. Zudem sei dem Kläger der Verdacht der Scheinehe entgegen gehalten worden. Der Kläger ist der Auffassung, dass nicht er die Beweislast für die Ungültigkeit der Eheschließung in Dänemark bzw. die Kostentragungspflicht für eventuelle Überprüfungen tragen müsse. Die Klage sei mittlerweile auch zulässig.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Ausländerbehörde habe erst im Rahmen der Bearbeitung des gestellten Antrages Kenntnis davon erhalten, dass die vom Kläger in Indien geschlossene Ehe zum Zeitpunkt der Eheschließung in Dänemark möglicherweise noch nicht geschieden gewesen sei. Zudem bestehe nach wie vor der Verdacht, bei der in Dänemark geschlossenen Ehe handele es sich um eine Scheinehe. Es sei unter anderem festgestellt worden, dass der Mietvertrag über die Wohnung, die der Kläger als eheliche Wohnung angegeben habe, lediglich mit seiner deutschen Ehefrau abgeschlossen worden sei. Die örtliche Ermittlung der Ausländerbehörde der Beklagten unter der Wohnanschrift des Klägers habe ergeben, dass am Klingelschild lediglich der Name der Ehefrau stehe. Zum Nachweis der Scheidung habe der Kläger bislang lediglich eine eidesstattliche Versicherung seiner indischen Ehefrau vorgelegt, aus welcher sich ergebe, dass diese seit dem 15.04.1994 von ihm geschieden sei. Daher sei mit Schreiben vom 15.06.2006 die deutsche Botschaft in Indien um Mithilfe zur Aufklärung des Sachverhaltes gebeten worden. Es habe dabei insbesondere geklärt werden sollen, ob die von dem Kläger in Indien geschlossene Ehe tatsächlich zum Zeitpunkt der Eheschließung in Dänemark am 19.04.1999 geschieden war. Die Deutsche Botschaft habe hierzu am 22.09.2006 mitgeteilt, dass die Vorlage eines schriftlichen Scheidungsurteils erforderlich sei, um die Anfrage beantworten zu können. Da der Kläger zwischenzeitlich – am 31.01.2007 – mitgeteilt habe, dass er nie im Besitz eines schriftlichen Scheidungsurteils gewesen sei, sei auch dies nunmehr von der Ausländerbehörde der deutschen Botschaft in Neu-Delhi mit Schreiben vom 12.02.2007 mitgeteilt worden mit der Bitte um weitere Ermittlung. Die Überprüfung des Familienstandes des Klägers zum Zeitpunkt seiner Heirat in Dänemark sei bislang noch nicht abgeschlossen. Die Untätigkeitsklage sei nach Auffassung der Beklagten daher bereits unzulässig. Die Ausländerbehörde sei bezüglich der Personenstandsfrage mit der deutschen Botschaft in Indien in regelmäßigem Kontakt. Sie sei auf die Mithilfe der deutschen Botschaft angewiesen. Darin liege ein berechtigter Grund, weshalb noch nicht über den Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entschieden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- sowie die Behördenakte Bezug genommen. Auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 18.11.2008

wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist als Untätigkeitsklage gemäß § 75 VwGO zulässig und begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (BGBl. I S. 313I) – Aufenthaltsgesetz – AufenthG.

1. Der Zulässigkeit der Klage steht nicht entgegen, dass die Beklagte über den Antrag des Klägers noch nicht entschieden hat. Nach § 75 VwGO ist eine auf den Erlass eines Verwaltungsaktes gerichtete Klage auch ohne die Durchführung eines Vorverfahrens nach § 68 VwGO zulässig, wenn über den Antrag auf Vornahme dieses Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde. So liegt der Fall hier. Über den bereits im November 2005 erstmals gestellten Antrag hat die Beklagte bislang nicht entschieden, weil ihre Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind. Ein zureichender Grund für diese Verzögerung liegt jedoch nicht vor. Der Kläger hatte nämlich die Erteilungsvoraussetzungen für die von ihm beantragte Niederlassungserlaubnis an sich nachgewiesen. Die Beklagte bekam jedoch am 13.06.2006 (AS 681) aufgrund einer anonymen telefonisch eingegangenen Anzeige den Verdacht, bei der vom Kläger geschlossenen Ehe mit einer Deutschen könne es sich um eine sog. Doppelehe und daher auch um eine sog. Scheinehe handeln, weil seine Ehescheidung in Indien zum Zeitpunkt seiner Eheschließung in Dänemark angeblich nicht wirksam gewesen sei. Wenn auch die Beklagte aufgrund der anonymen Anzeige natürlich berechtigt war, diesen Gesichtspunkten zunächst im Wege der Amtsermittlung bzw. unter Aufforderung des Klägers zur Mitwirkung nachzugehen, so besteht gleichwohl kein sachlicher Grund, dem Kläger fast drei Jahre nach Antragstellung eine Entscheidung über seinen Antrag zu versagen, weil dieser nicht die angeforderten Unterlagen vorlegen konnte und eine Aufklärung von Amts wegen noch andauert.

Wann ein zureichender Grund für die Verzögerung der Entscheidung der Behörde über einen Antrag nicht – mehr – gegeben ist, lässt sich weder allgemein noch für bestimmte Sachverhalte pauschal bestimmen. Entscheidend ist der konkrete Einzelfall. Maßgeblich ist, dass es sich vorliegend um einen Antrag auf Gewährung eines für den Kläger in vielen Lebensbereichen wichtigen Aufenthaltsstatus handelt, dass er auf die Erteilung bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich einen Anspruch hat und dass er aus seiner Sicht das Vorliegen der Voraussetzungen dargetan und nachgewiesen hatte. Hieraus ergibt sich eine gewisse Dringlichkeit der Bearbeitung, wobei diese sich nicht in einer bestimmten Anzahl von Monaten festlegen lässt, andererseits jedoch ersichtlich ist, dass ein Abwarten über mehrere Jahre allenfalls dann sachlich gerechtfertigt sein kann, wenn die Verzögerung allein im Verhalten des Antragstellers begründet liegt. In Anbetracht dieser für eine rasche Entscheidung sprechenden Umstände war es nicht sachlich gerechtfertigt, auf eine lediglich telefonisch und anonym eingegangene Anzeige hin – der weder konkretere Verdachtsumstände noch Belege zu entnehmen waren – die Erteilung der an sich zu beanspruchenden Niederlassungserlaubnis von umfangreichen, vor allem zeitraubenden und aller Wahrscheinlichkeit nach

ohnehin kaum erfolgversprechenden weiteren Ermittlungen abhängig zu machen und zudem die Nichterweislichkeit des Vorliegens einer wirksamen Scheidung in Indien – zum Anlass zu nehmen, überhaupt nicht mehr zu entscheiden. Dies gilt um so mehr, als auch aus Behördensicht ohnehin hätte fraglich sein müssen, ob es auf diese Frage überhaupt ankommen kann, da möglicherweise die dänische Heirat selbst bei Vorliegen einer sog. Doppelehe von Seiten der deutschen Behörden gar nicht würde angefochten werden können, so dass diese Heirat auch bei Bestehen einer weiteren Ehe in Indien möglicherweise als wirksam hätte akzeptiert werden müssen. Bei der Kompliziertheit der hiermit angesprochenen Rechtsfragen und der Schwierigkeit, zeitnah eine Sachaufklärung zu erhalten, hätte es für die Beklagte naheliegen müssen, dass entweder eine Niederlassungserlaubnis zunächst hätte erteilt werden müssen, die bei späterer Aufklärung des Sachverhaltes dann gegebenenfalls hätte zurückgenommen werden können. Soweit die Beklagte aber davon ausgehen wollte, dass der Kläger die Beweislast für die Nichterweislichkeit der Ehescheidung in Indien zu tragen habe, so wäre auch in diesem Fall, hier spätestens ab dem Zeitpunkt des Nichtreagierens der Deutschen Botschaft in Delhi auf die erneute Anfrage im Februar 2007, nach Auffassung des Gerichts u.U. jedoch bereits erheblich früher, kein sachlicher Grund mehr gegeben, die negative Entscheidung über den klägerischen Antrag hinauszuzögern. Die Klage ist mithin jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts zulässig.

2. Der Kläger kann die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 28 Abs. 2 AufenthG beanspruchen. Nach dieser Vorschrift ist dem ausländischen Ehegatten einer deutschen Staatsangehörigen in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er drei Jahre im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, die familiäre Lebensgemeinschaft mit der Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Vom Vorliegen dieser Voraussetzungen im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als dem maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt ist auszugehen.

2.1 Insbesondere kann allein die anonyme Anzeige, die lediglich die Behauptung, aber keinerlei handgreifliche Indizien geschweige denn Nachweise hierzu lieferte, dass der Kläger in Indien nicht wirksam geschieden gewesen sei, nicht dazu führen, das Vorliegen einer gültigen Eheschließung mit seiner deutschen Ehefrau in Frage zu stellen. Der Kläger hat eine formal wirksame Eheschließung durch die Vorlage des dänischen Trauscheins nachgewiesen. Gemäß Art. 11 Abs. 1 EGBGB genügt hierfür die Einhaltung der dänischen Ortsform, die durch die Vorlage der Heiratsurkunde nachgewiesen ist. Auch die materielle Gültigkeit dieser Eheschließung kann derzeit nicht angezweifelt werden. Sollte die Ehe des Klägers in Indien tatsächlich nicht wirksam geschieden gewesen sein, als der Kläger in Dänemark eine deutsche Staatsangehörige heiratete, so würde dies nach dem – hierfür allerdings nach den Regeln des Internationalen Privatrechts nicht maßgeblichen – deutschen Recht zwar dazu führen, dass die Ehe als sog. Doppelehe – auch von Seiten der Behörde – anfechtbar wäre. Maßgeblich ist jedoch für die materielle Wirksamkeit der Ehe das Vorliegen der Ehevoraussetzungen nach dem jeweiligen Heimatrecht des jeweiligen Eheschließenden (vgl. Art. 13 Abs. 1 EGBGB). Ob nach indischem Personenstandsrecht eine bestehende Ehe ein Ehehindernis für eine weitere Eheschließung und ob eine zweite Eheschließung dann wirksam, unwirksam oder aber anfechtbar wäre, kann vorliegend jedoch dahinstehen. Denn ersichtlich ist die in Dänemark geschlossene Ehe derzeit nicht angefochten. Ob dies geschehen

könnte und nach welcher Rechtsordnung dies zu entscheiden wäre, möglicherweise der dänischen (Art. 11 Abs. 1 EGBGB), bedarf auch keiner Aufklärung durch das Gericht.

Hierzu wird in der – auch obergerichtlichen – Rechtsprechung allerdings vertreten, dass eine sog. Doppelehe – unabhängig von der Frage ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit – ebenso wie die sog. Scheinehe aus ausländerrechtlicher bzw. aufenthaltsrechtlicher Sicht nicht schützenswert sei, so dass kein Anspruch nach § 28 Abs. 1 oder 2 AufenthG aus der zweiten Ehe bestehe (vgl. VGH Mannheim B. v. 21.08.2007 11 S 995/07; VG München U. v. 8.11.2007 M 24 K 06.3979; juris). Nachdem § 27 Abs. 1 AufenthG ebenso wie der frühere § 17 Abs. 1 AuslG ausdrücklich auf Art. 6 GG Bezug nimmt, soll ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlich nur die Ehe geschützt werden, die den hiesigen kulturellen Wertvorstellungen entspricht, also die sog. Einehe (BVerfGE 62, 323). Nach Auffassung des Gerichts ist vorliegend jedoch mangels entgegenstehender greifbarer Anhaltspunkte vom Vorliegen einer aufenthaltsrechtlich schützenswerten Ehe auszugehen. Denn der Kläger, der sich derzeit auf eine formal und materiell gültige ausländische Eheschließung berufen kann, hat bei seinem Antrag auf Visumserteilung im Jahr 2002 hinreichend glaubhaft gemacht, dass seine frühere Ehe in Indien im Jahr 1994 geschieden wurde. Er hat dies durch die eidesstattliche Versicherung seiner damaligen Ehefrau belegt, was die entscheidende Ausländerbehörde damals für ausreichend erachtete. Dem steht nur die durch keinerlei Belege untermauerte anonyme Behauptung gegenüber, er sei nicht wirksam geschieden. Dem Aktenvermerk über diese anonyme telefonische Anzeige lässt sich in keiner Weise entnehmen, ob es sich um jemanden aus dem Umfeld des Klägers handelte und woher dieser sein angebliches Wissen um die fehlende Scheidung in Indien bezog. Demgegenüber hat der Kläger glaubhaft versichert, nie ein schriftliches Scheidungsurteil besessen zu haben. Eine zeitnahe Aufklärung des vagen Verdachts, der Kläger sei noch wirksam in Indien verheiratet, ist ersichtlich nicht möglich. Angesichts dieser ausgesprochen dünnen Verdachtsmomente kann dem Kläger – ebenso wie seiner deutschen Ehefrau – der aufenthaltsrechtliche Schutz aus § 28 AufenthG, Art. 6 GG nicht versagt werden.

2.2 Der Kläger war auch unstreitig drei Jahre im Besitz einer befristeten Aufenthaltserlaubnis wegen Ehegattennachzug zur deutschen Ehefrau. Auch ist kein Ausweisungsgrund gegeben. Dass sich der Kläger auch auf einfache Art und Weise in der deutschen Sprache verständigen kann, wird von Beklagenseite nicht bestritten und hat sich auch in der mündlichen Verhandlung erwiesen. Ebenso liegen die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 Abs. 1, insbesondere Nr. 1 und 4 AufenthG vor.

2.3 Es ist auch davon auszugehen, dass die familiäre/eheliche Lebensgemeinschaft des Klägers mit seiner deutschen Ehefrau in der Bundesrepublik nach wie vor fortbesteht. Dies wurde von Klägerseite in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich vorgetragen und blieb seitens der Beklagten unwidersprochen. Die Beklagte hat auch zwischenzeitlich nach Eingehen der anonymen Anzeige im Jahr 2006 und ihren anfänglichen Ermittlungen zur gemeinsamen Wohnung in Erfurt (AS 682, 683 ff) keine weiteren Anstrengungen mehr unternommen, dem Verdacht des Vorliegens einer Scheinehe nachzugehen.

Hierfür spricht auch nicht allein das Vorliegen zweier Wohnsitze während der Arbeitswoche. Entscheidend für die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 6 GG ist nicht zwangsläufig

ein dauerndes Zusammenleben der Ehegatten, sondern die tatsächliche persönliche Verbundenheit zwischen ihnen (vgl. BVerfG B. v. 22.12.2003, FamRZ 2004, 356; Hess VGH B. v. 16.01.2007, NVwZ-RR 2007, 491; VG Sigmaringen B. v. 12.01.2008, 6 K 2712/07). Für das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft trägt bei Vorliegen von Umständen, die berechtigten Anlass zu Zweifeln bieten, zwar grundsätzlich der Ausländer die Darlegungs- und Beweislast (Hess VGH a. a. O.; VG Darmstadt B. v. 28.03.2008, 7 G 1447/07; juris). Der Kläger kann für seinen Aufenthalt unter der Woche in Göttingen seine eigene Berufstätigkeit, die Ehefrau des Klägers für ihren Aufenthalt während der Woche in Erfurt ihre Berufstätigkeit sowie die Pflege ihrer Eltern in dieser Gegend anführen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auch dargelegt, dass er an den Wochenenden, soweit seine berufliche Betätigung – das Betreiben mittlerweile mehrerer indischer Restaurants in G. – dies erlaubt, zu seiner in E. lebenden und arbeitenden Ehefrau fährt, um mit ihr gemeinsam das Wochenende zu verbringen. Der Kläger war auch immer am Wohnsitz seiner deutschen Ehefrau mit Hauptwohnsitz gemeldet. Dem hat die Beklagte nichts als die allgemeine Vermutung, eine eheliche Gemeinschaft werde in diesem Fall nicht mehr gelebt, entgegenzusetzen. Auch spricht das Fehlen des Namens des Klägers Anfang des Jahres 2006 an der Wohnungsklingel allein noch nicht aussagekräftig für das Vorliegen einer Scheinehe. Dass der Kläger anfänglich nicht Mitmieter der Wohnung in der S.straße in E. war, ist ebenfalls nicht geeignet, das Vorliegen einer Scheinehe anzunehmen. Mit Datum vom 16.05.2006 haben die Vermieter eine Mietbescheinigung ausgestellt, aus der sich ergibt, dass der Kläger gemeinsam mit seiner Ehefrau als Mieter der Wohnung erfasst ist. Aktuelle gegenläufige Ermittlungen hat die Ausländerbehörde offenbar auch nicht veranlasst gesehen. Vom Vorliegen einer Scheinehe kann daher zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht ausgegangen werden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 AufenthG ist die Niederlassungserlaubnis in der Regel zu erteilen. Gründe für ein Abweichen von dieser Regel sind im Fall des Klägers nicht ersichtlich, so dass die Beklagte zur Erteilung zu verurteilen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Festsetzung beruht auf § 52 GKG.